



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.

zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima (BMWK) zur Novelle der

„Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW)

Berlin, 04.04.2023

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Dr. Tatjana Ruhl

Leitung Dekarbonisierung der Industrie
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 176 64 11 66 48
tatjana.ruhl@deneff.org

Kontakt:

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40
ruediger.lohse@edlhub.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima (BMWK) für eine Novelle des Förderprogramms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW). Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen und stehen im Rahmen der Stakeholder-Konsultation für weitergehende Ausführungen hierzu zur Verfügung.

I. Hintergrund und Zusammenfassung

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) hat sich seit der Einführung im Jahr 2019 als zentrales Förderprogramm zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Dekarbonisierung der Industrie etabliert und ist derzeit das größte Förderprogramm für Energieeffizienz in der Industrie. Bei der Überarbeitung des Entwurfs der Novelle sollten insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- 1. Einen angemessenen Anreiz für Stromeffizienzmaßnahmen erhalten:** Nur wenn Stromeffizienzmaßnahmen weiterhin ausreichend berücksichtigt werden, lassen sich Effizienzpotenziale heben. Es bedarf daher eines CO₂-Faktors, der Effizienzmaßnahmen im Vergleich zu anderen Strommaßnahmen nicht benachteiligt.
- 2. Die Potenziale der Abwärme vollständig ausnutzen:** Dafür bedarf es einer angemessenen, technologieoffenen Förderung unabhängig vom Ursprung oder der Nutzungsart sowie einer ergänzenden Förderung der Messung von Abwärmeströmen.
- 3. Ambitionierte Projekte in Modul 4 wieder besser ermöglichen (Systemnutzen):** Die seit Herbst 2022 geltenden, rigiden Regeln zum zusätzlichen Systemnutzen sollten zurückgenommen werden.
- 4. Planungssicherheit gewährleisten:** Der vorzeitige Maßnahmenbeginn sollte auch über den 01.01.2024 hinaus Bestand haben, da er sowohl dem Dienstleister als auch dem Fördernehmer eine größere Planungssicherheit ermöglicht. Die vorgeschlagene Förderbeantragung über Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsordnung (AGVO) ermöglicht eine vereinfachte und entbürokratisierte Förderbeantragung ohne Berechnung der Investitionsmehrkosten.
- 5. Anreize bei Transformationskonzepten erhalten und ausbauen:** Die Fördermöglichkeiten sollten unabhängig von Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerken erhalten bleiben und eine bessere Anbindung an die Umsetzung der im Transformationskonzept erarbeiteten Maßnahmen sichergestellt werden.
- 6. Die Vorgaben zur Direktelektrifizierung von Anlagen ab 5 MW in Modul 2 anpassen:** Der Begriff der Direktelektrifizierung ist klarer zu definieren. Zudem sind die Wirtschaftlichkeitskriterien und weitere Vorgaben passgenau und praxisnah auszugestalten.
- 7. Energiedienstleister (EDL) als professionelle Dekarbonisierer gleichstellen:** Im Entwurf sind EDL weiterhin massiv benachteiligt. Die weiterhin nicht anerkannten Eigenleistungen bei Planung und bei der Herstellung von Anlagen die genau auf den Kundenbedarf zugeschnitten sind müssen förderfähig sein. Durch die fehlende Förderfähigkeit werden EDL um rund 10% der Investitionskosten schlechter gestellt.

II. Unsere Vorschläge im Einzelnen

1. Einen angemessenen Anreiz für Stromeffizienzmaßnahmen erhalten

Situation und Problem:

Die CO₂-Faktoren sind ein entscheidender Faktor für die Attraktivität verschiedener Maßnahmen. Die geplante Reduktion des CO₂-Faktors für Stromeffizienzmaßnahmen von zuvor 0,732 tCO₂/MWh auf 0,435 tCO₂/MWh verringert den Anreiz für Industrieunternehmen, Effizienzmaßnahmen umsetzen. Die vorherige Anhebung auf den derzeitigen Wert hat sich in Zeiten der aktuellen Energiekrise als Antrieb für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen bewährt. Stromeffizienz ist insbesondere durch den Einsatz fossiler Stromerzeuger in den kommenden Jahren noch entscheidend. Im Merkblatt wird hier auf den CO₂-Faktor des Strominlandsverbrauchs 2021 referenziert. Durch die Gaskrise und den dadurch verstärkten Einsatz von Kohlekraftwerken sind ab 2022 für einige Jahre deutlich höhere CO₂-Faktoren zu erwarten, was sich dementsprechend im Förderprogramm niederschlagen sollte.

Lösung:

Der CO₂-Faktor für Stromeffizienzmaßnahmen muss weiterhin als ein starker Anreiz für die Implementation von Effizienzmaßnahmen wirken. Der alte Faktor von 0,732 tCO₂/MWh sollte fortbestehen.

2. Die Potenziale der Abwärme vollständig ausnutzen

Situation und Problem:

- a) Eine bessere Nutzung von Abwärme ist von entscheidender Bedeutung im Dekarbonisierungsprozess der Industrie. Die Erfassung und Messung von Abwärmeströmen sowie vor allem von Volumenströmen bilden die Grundlage, um überhaupt erst Kalkulationen für eine Abwärmenutzung vorzunehmen. Oftmals fehlt es jedoch selbst bei größeren Unternehmen an Expertise darüber, wie diese Volumenströme gemessen werden können. Dies kann zu einer mangelnden Priorität hinsichtlich der Nutzung von Abwärme bei Unternehmen führen.
- b) Weiterhin ist für eine effektive Nutzung von Abwärme die Förderung von Maßnahmen zur Erschließung bisher ungenutzter Abwärmepotenziale technologieunabhängig notwendig. Allerdings soll mit der Novelle die bisherige Fördermöglichkeit für Abwärme aus KWK-Anlagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden, entfallen.
- c) Eine Nutzung unvermeidbarer Abwärme für als recycelte Prozesswärme bietet in der Industrie erhebliches Potenzial. Eine umfassende Förderung ist derzeit über Modul 4 möglich, allerdings mit komplexerem Antragsverfahren und geringerer Förderquote als in Modul 2. Die neu vorgesehene Öffnung für bis zu 50 Prozent Abwärme bei Prozesswärme-Dekarbonisierung nach Modul 2 ist daher zu begrüßen, aber gleichzeitig nicht ausreichend. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, mehr als 50 Prozent Abwärme einzusetzen. Hier bleibt weiterhin nur der Weg über Modul 4. Die Einschränkung ist EU-rechtlich durch Definition von Abwärme als nicht-erneuerbare Energiequelle begründet.

Lösung:

- a) Die Erfassungsmaßnahmen von Abwärme sollten zukünftig durch die EEW gefördert werden.

- b) Die Erschließung von Abwärmepotenzialen sollte weiterhin technologieoffen möglich sein, thermische Speicher und Abwärmenutzung aus KWK-Anlagen weiterhin förderfähig sein.
- c) Perspektivisch sollte die Bundesregierung auf EU-Ebene auf eine Gleichstellung von Abwärme mit klassischen erneuerbaren Energiequellen hinwirken.

3. Ambitionierte Projekte in Modul 4 wieder besser ermöglichen (Systemnutzen)

Situation und Problem:

Seit dem 1. Oktober 2022 gelten verschärfte Anforderungen für die Beantragung in Modul 4. Referenzanlagen können seitdem nur noch dann anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihres maximalen Systemnutzens annähernd identisch sind. Die Skalierung von Systemnutzen ist nicht mehr zulässig. Das bedeutet: Eine Ersatzanlage darf beispielsweise keinen höheren Output liefern, in der Extreminterpretation darf auch der manuelle Aufwand im Prozess durch die neue Maschine nicht sinken. Durch den technischen Fortschritt ist dies beim Ersatz von Altanlagen allerdings fast immer der Fall. Die generierten Zusatznutzen sind sogar ein Vorteil von Effizienzmaßnahmen und sollte nicht abgestraft werden (Stichwort: Multiple Benefits).

Mit der aktuellen Regelung steht die Bewilligung von Effizienzvorhaben jenseits von Abwärmenutzung und kompletten Neuinvestitionen daher grundsätzlich in Frage und befindet sich in einem Zustand erheblicher Rechtsunsicherheit. Bei den vorherrschenden langen Bearbeitungszeiten der Anträge ist das ein Unding.

Lösung:

Vorrangig sollten haushalts- und beihilferechtliche Lösungen wie über Art. 17 AGVO gefunden werden, die die Verbindung zwischen direktem Nutzen höherer Energieeffizienz und weiterer Vorteile (Multiple Benefits) anerkennen, so dass keine Einschränkungen beim Systemnutzen nötig sind. Dies dient auch dem Bürokratieabbau.

Wenn beihilfe- und haushaltsrechtlich nicht anders möglich, sollte bei einem Mehrnutzen der beantragten Anlage diese mit dem Systemnutzen der alten Anlage bilanziert werden. Der Mehrnutzen der Neuanlage würde damit nicht gefördert werden.

4. Planungssicherheit gewährleisten

Situation und Problem:

- a) Die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei Anträgen in Modul 4 soll zum Ende des Jahres auslaufen. Somit ist ab dem 01.01.2024 ein Maßnahmenbeginn vor Zugang des Zuwendungsbescheides nicht mehr zulässig. Weiterhin ist der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung auch bei vereinbartem Rücktrittsrecht und einer aufschiebenden und auflösenden Bedingung förderschädlich. Vor dem Hintergrund langandauernder Bearbeitungszeiten bedeutet dies weniger Planungssicherheit sowohl für den Dienstleister als auch den Fördernehmer. Zudem dürfen ausschließlich Beratungs- und Planungsleistungen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden.
- b) Die Förderbeantragung insbesondere in Modul 4 der EEW hat sich als komplex und langwierig herausgestellt. Daher begrüßt die DENEFF die geplante Vereinfachung der Förderbeantragung über Art. 17 der AGVO.

Lösung:

- a) Priorität sollte die deutliche Verkürzung der Bearbeitungsdauer der Anträge haben, etwa durch stärkere Standardisierung und Automatisierung. Entsprechende Ansätze werden marktseitig bereits erprobt und sollten auch für die behördliche Arbeit adaptiert werden. Bis dahin sollte die Fortführung der Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns auch über dieses Jahr hinaus in die EEW aufgenommen werden. Eine exakte Definition von Beratungs- und Planungsleistungen nach dem Vorbild der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vermeidet zudem Unklarheiten.
- b) Die Förderbeantragung über Art. 17 der AGVO sollte schnell und in der Breite kommuniziert werden. Außerdem sollte die Bundesregierung prüfen, ob es weitere ähnliche beihilferechtliche Möglichkeiten gibt, die auch Nicht-KMU eine vereinfachte Beantragung ermöglichen oder höhere Förderquoten zulassen.

5. Vereinfachung der Förderbeantragung und Erhalt der Förderquoten

Situation und Problem:

- a) Die geplante Absenkung der Förderquote für mittlere und große Unternehmen um 10 Prozentpunkte sowie die Reduktion der maximalen Förderung von 80.000 € auf 50.000 € in Modul 5 für Unternehmen, die nicht an einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) teilnehmen, erschwert diesen in der Breite die Teilnahme und damit die strategische Ausrichtung auf das Ziel der Klimaneutralität. Auch widerspricht die weitere Aufteilung von Unternehmen nach Größe und Netzwerk-Zugehörigkeit dem angestrebten Bürokratieabbau.
- b) Leerstelle in Modul 5 ist vielmehr die bessere Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen aus den Transformationskonzepten. Hier findet bisher nur eine direkte Anbindung an Modul 4 der EEW statt. Erfüllungsoptionen aus dem Gebäudebereich beispielsweise bleiben unberücksichtigt, obwohl auch in der Raumwärme noch erhebliche Effizienzpotenziale in der Industrie bestehen. Für eine fundierte Überarbeitung fehlt jedoch noch die Datengrundlage.

Lösung:

- a) Die bisherigen Förderquoten sowie die Maximalförderung von 80.000 € in Modul 5 sollten erhalten bleiben. Auch die Förderfähigkeit hoher Summen bis zur Maximalförderung ist insbesondere für große Unternehmen und bei komplexen Vorhaben mit großen Potenzialen notwendig. Die Höhe der Förderungen sollte dabei unabhängig und entkoppelt von der Teilnahme in eng definierten Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerken ausgewiesen werden.
- b) Gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen und Verbänden sollte zügig evaluiert werden, wie eine bessere Umsetzungsanbindung von Modul 5 erfolgen kann.

6. Die Vorgaben zur Direktelektrifizierung von Anlagen ab 5 MW in Modul 2 anpassen

Situation und Problem:

- a) Der Begriff Direktelektrifizierung ist klarer zu definieren. Wir gehen davon aus, dass eine Prozessumstellung gemeint ist und somit nicht die alleinige weitere Wärme- oder Dampferzeugung in einem mit Strom betriebenen Kessel. Es fehlt darüber hinaus ein Wirtschaftlichkeitskriterium für die Direktelektrifizierung.
- b) Die Vergleichsrechnung für den Einsatz von Wasserstoff erfordert einen Marktwert für Wasserstoff, der heute noch nicht für die nächsten 10 Jahren als breit anerkannter Benchmark verfügbar ist.

Lösung:

- a) Es muss klargestellt werden, dass aus Sicht der EEW die Direktelektrifizierung der Prozesse gemeint ist. Zudem muss ein Wirtschaftlichkeitskriterium auch für die Direktelektrifizierung ergänzt werden.
- b) Das BMWK muss einen anzusetzenden Marktwert für Wasserstoff die nächsten 10 Jahre vorgeben.

7. Eigenleistungen in Planung und eigenerstellten Komponenten von Energiedienstleistern förderfähig machen

Situation und Problem:

In der aktuellen Novelle des EEW ist in Abschnitt 5 „Gegenstand der Förderung“ erkennbar, dass Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Technologien und Produkte, die vom antragstellenden Unternehmen selbst hergestellt werden, laut dieser Richtlinie nicht gefördert werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3. Dies ist nicht nachvollziehbar, da in dem Förderprogramm „BEW“ des BMWK ein Testat eines Wirtschaftsprüfers ausreicht, um auch Eigenleistungen (Planung und Anlagen) als Fördergegenstand zu berücksichtigen.

Diese Ungleichstellung verstößt gegen den Stand der EED, die ausdrücklich die Gleichstellung der Energiedienstleister und die Aufhebung sämtlicher Markthemmnisse für die EDL fordert. Dadurch dass Energiedienstleister verbindliche Garantien für Betrieb und Effizienz geben, kommt eine Beauftragung von externen Planern in ihrem Geschäftsmodell nicht in Frage, da im deutschen Honorarrecht für Architekten und Ingenieure Regelungen zur garantierten Effizienz des Betriebs einer geplanten Anlage nicht vorgesehen sind. Damit würde ein Energiedienstleistungsunternehmen (wie üblich) in den Energiedienstleistungsverträgen die Effizienz einer Maßnahme garantieren, ohne dass die Planung eine entsprechende Garantie seitens des externen Planers vorsieht. Daher ist eine Erbringung von Planungsleistungen durch Dritte bei Energiedienstleistungen schlichtweg nicht darstellbar.

Da die EEW die Planungskosten des Energiedienstleistungsunternehmens nicht unterstützt, sind die Energiedienstleister mit ihren nicht förderfähigen Planungskosten in Höhe von 10-15 % des Anlageninvestitionswerts wirtschaftlich benachteiligt. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass Energiedienstleister, um für den Nutzer perfekt zugeschnittene Lösungen zu entwickeln, in Eigenregie häufig genau auf dessen Bedürfnisse zugeschnittene Anlagen bauen. Durch die in der EEW vorgesehene Nichtförderung von Eigenleistungen wird der Bau der maßgeschneiderten Komponenten wirtschaftlich benachteiligt. Dies führt dazu, dass Energiedienstleistungen die entsprechenden Leistungen nicht anbieten.

Lösung:

Die Energiedienstleistungs-Branche nimmt aufgrund ihrer 30.000 hoch spezialisierten Fachkräfte und mehr als 40 Milliarden € Investitionspotenzial eine fundamentale Rolle für die Umsetzung der Dekarbonisierung der Industrie und der damit verbundenen Energiewende ein. Wir können und dürfen es uns heute nicht mehr leisten diese Potenziale ungenutzt zu lassen, wenn wir unsere Klimaziele für 2045 einhalten möchten. Um die Dekarbonisierung voranzubringen, muss die oben genannte Benachteiligung, die durch die Nichtförderung von Eigenleistungen für Energiedienstleistern entsteht, unverzüglich durch die Anerkennung der Eigenleistungen in Planung und eigen erstellten Komponenten in der EEW ersetzt werden. Ermöglicht werden kann dies, indem Energiedienstleister ein Steuerberaterattest von einem Wirtschaftsprüfer vorlegen, dass die Korrektheit der ermittelten Eigenerstellungskosten für Planung und Komponenten nachweist.

8. One-Stop-Shop-Lösungen in der EEW aktiv unterstützen

Situation und Problem:

Gegenwärtig übernehmen externe Energieberater keinerlei Haftung für die Umsetzbarkeit und werden im Markt kaum angeboten. Aus diesem Grund fragt die Mehrzahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei Energiedienstleistungs-Unternehmen sogenannte One-Stop-Shop-Lösungen nach. Energiedienstleistungs-Unternehmen könnten als One-Stop-Shop insbesondere kleineren Unternehmen ein Transformationskonzept, die Fördermittelbeantragung und die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der EEW mit einem intern angestellten Energieberater der BAFA, aus einer Hand anbieten. Die EEW lässt in der Förderpraxis (Abschnitt 5) zu, dass Energiedienstleister das Transformationskonzept erstellen und anschließend die Förderung für diese Maßnahmen beantragen. In der Praxis zeigt sich leider, dass sich durch interne Prüfungen bei den Energiedienstleistungs-Unternehmen, Restrisiken aus den AGVO-Regelungen ergeben haben.

Für den Roll-Out der EEW ist es insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen eher ungünstig, wenn diese zur Sequenzierung der Gesamtleistung gezwungen werden. Aufgrund der jetzigen Regelungen werden Unternehmen, die die EEW in Anspruch nehmen wollen, gezwungen, auf Ihrem Weg von der Transformationsplanung über die Fördermittelbeantragung bis zur Umsetzung jeweils immer neue Akteure anzufragen und zu beauftragen. Dabei ergeben sich neben dem hohen Zeitaufwand für die Unternehmen auch immer Versatz- und Übergangsprobleme von einen auf den nächsten Dienstleister.

Lösung:

Um die Dekarbonisierung zu beschleunigen, ist es essenziell, One-Stop-Shops von der Transformationsplanung bis hin zur Fördermittelbeantragung und Umsetzung endlich zuzulassen und in der EEW aktiv zu unterstützen. Hierdurch würden nur EDL-Unternehmen eine (insbesondere für die EEW-Antragsteller wichtige) Garantie geben, dass die Angaben im Transformationskonzept zu Investitionskosten, Energie- und CO₂- Reduktionspotentiale auch eingehalten werden können.

Des Weiteren führt die Lösung dazu, dass Energieberater, die in der BAFA-Liste geführt sind, sich verpflichten, Projekte entsprechend den Vorgaben der BAFA umzusetzen. Hierdurch ergibt sich ein wichtiger Vorteil für das BMWK, da die Einhaltung dieser Prinzipien jederzeit durch die BAFA nachprüfbar ist und bei Auffälligkeiten die Maßnahme von der BAFA immer noch an einen externen Berater weiterverwiesen werden kann.

Wir schlagen daher vor, folgenden Absatz in die EEW aufzunehmen: „Die EEW unterstützt ausdrücklich den Einsatz von ‚one-stop-shops‘ bei der Erstellung und Umsetzung von Transformationsplänen in die Praxis aus einer Hand insbesondere bei mittleren und kleineren Unternehmen.“

Vereinfachung beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn: Im aktuellen Entwurf des EEW dürfen ausschließlich Planungs- und Beratungsleistungen vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, ohne dass dies zu einem förderschädlichen Vorhabenbeginn führt. Es wäre wünschenswert, wenn dies auch für Investitionen gelten würde und ein Maßnahmenbeginn vorab, jedoch auf eigenes Risiko erfolgen könnte, wenn dieser beim BMWK angemeldet wurde. Hierdurch könnten Mitnahmeeffekte vermieden werden.